

Nr.	TOP
1684	

Gremium	Datum	Bemerkung
FA	06.12.2011	Beratung
HuPA	13.12.2011	Beratung
Rat	15.12.2011	Beschluss

Neufassung der Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Fleischhygienegebührensatzung)

Aufgrund der Übertragung der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.12.2009 auf die Stadt Solingen, wurde am 21.12.2010 eine neue Satzung mit einheitlichen Gebührensätzen für die Durchführung der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und der sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in den drei Stadtgebieten vom Rat der Stadt Solingen beschlossen, welche am 01.01.2011 in Kraft trat.

Da das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erst im Januar 2010 die Arbeit aufgenommen hatte, jedoch schnellstmöglich eine entsprechende Satzung erlassen werden musste, konnten als Grundlage für die Gebührenkalkulation für die Satzung nur die Kosten des ersten Halbjahres 2010 herangezogen werden.

Deshalb wurde eine weitere Kalkulation vorgenommen, bei der nun ein komplettes Jahr zugrunde gelegt werden konnte, sodass auch die über das Jahr in den Betrieben unterschiedlich verteilten Geschäftsaufkommen berücksichtigt werden konnten.

Im Einzelnen wurden bei der Erstellung der Satzung folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Dadurch dass die Sach- und Verwaltungskosten nun über die gesamte Arbeitszeit des in einem Jahr eingesetzten Personals verteilt und der Anteil des Verwaltungspersonals nun genauer ermittelt werden konnte, ergab sich eine verursachungsgerechtere Zuordnung, so dass diese Kosten pro Minute von 0,82 € auf 0,65 € gesunken sind. Somit ergeben sich geringere Gebührensätze für die angefangene Viertelstunde.
2. Durch eine organisatorische Umstellung des gewerblichen Schlachthofes in Wuppertal zum 01.01.2011, wurde die Untersuchungszeit pro Tier reduziert. Dadurch ergeben sich geringere Gebühren pro Tier.
3. Neben dem gewerblichen Schlachthof in Wuppertal gibt es noch zwei weitere gewerbliche Schlachtbetriebe, die in geringer Anzahl Schafe bzw. Damwild schlachten. Diese Besonderheit wurde in der bisherigen Kalkulation nicht berücksichtigt. Aufgrund der erheblich unter-

schiedlichen Untersuchungszeiten bei den Schafen wurden nun zwei mengenabhängige Gebührensätze festgelegt.

4. In der bisherigen Kalkulation wurde bei den Schweinen und Pferden für die Trichinenuntersuchung nur die an das Labor des Kreises Mettmann in Hilden zu entrichtende Gebühr in Höhe von 13,70 € (ab Januar 2012) berücksichtigt. Es sind jedoch auch die Kosten für die Fahrtzeit und die Fahrtkosten einzurechnen.

Im Kalkulationszeitraum wurden im Schnitt 3 Proben zusammen direkt nach der Schlachtung zum Labor gefahren. Bei diesem Verfahren erhöhen sich die Gebühren bei Hausschlachtung von Schweinen erheblich. Pferdeschlachtungen und gewerbliche Schweineschlachtungen fallen zurzeit nicht an.

Angesichts der nun erheblichen Gebühr für die Schlachtung von Schweinen, wird den Betroffenen künftig die Möglichkeit eingeräumt, dass die Trichinenproben mit den wöchentlichen Probenfahrten des Amtes transportiert werden, wodurch sich jedoch einige Tage Wartezeit ergeben können, in denen die geschlachteten Schweine noch nicht vermarktet werden können. Daher wurden nun bei den Schweinen bei Hausschlachtungen und bei gewerblichen Schlachtungen je zwei unterschiedliche Gebühren ausgewiesen.

5. Damit die Betroffenen im Bereich der Hausschlachtungen je nach ihrer Entfernung zum Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nicht unterschiedlich hinsichtlich der Fahrtzeitkosten und Wegstreckenentschädigung belastet werden, wurden aus Gründen der Gleichbehandlung bei der Berechnung die Kosten für die aufgewandte Fahrtzeit sowie die Wegstreckenentschädigung durch Bildung von Mittelwerten als Pauschale festgelegt. Sie wird zusätzlich festgesetzt und ist nicht in der ausgewiesenen Gebühr pro Tier enthalten.

Bei der letzten Kalkulation wurden jedoch die in der Pauschale enthaltenen Kosten für die Fahrtzeit nur für die Hinfahrt berechnet. Da die Gebührenkalkulation aufwandsbezogen erfolgen muss, fließen nunmehr die gesamten Fahrtkosten in die Berechnung ein. Daher ergibt sich künftig eine Pauschale von 63,40 €.

Diese Änderung wird sich für die betroffenen Betriebe nur auswirken, wenn die Schlachtungen auf mehrere Tage verteilt und nicht an einem Tag vorgenommen werden.

Durch die Neukalkulation ergeben sich finanzielle Auswirkungen. Bei gleichen Fallzahlen ist mit Gebührenmindereinnahmen von ca. 50.900 Euro zu rechnen. Diese Entwicklung ist Ergebnis der mit der bergischen Kooperation erwünschten Kostenreduzierungen, da Gebühren aufwandsdeckend sein müssen und keine Überschüsse erzielt werden dürfen.

Der Rat der Stadt Solingen hat die beigefügte Gebührensatzung am 15.12.2011 beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.